

## **Art. 124 Polizeivollzugsbeamte und Polizeivollzugsbeamtinnen**

(1) Für Beamte und Beamtinnen im Vollzugsdienst der Polizei gelten die allgemeinen beamtenrechtlichen Vorschriften, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

(2) <sup>1</sup>Dem Polizeivollzugsdienst gehören alle Beamten und Beamtinnen der Polizei in der Fachlaufbahn Polizei und Verfassungsschutz an. <sup>2</sup>Dem Verwaltungsdienst der Polizei gehören alle übrigen Beamten und Beamtinnen an. <sup>3</sup>Für Angelegenheiten der Personalverwaltung sollen auch Beamte und Beamtinnen im Polizeivollzugsdienst verwendet werden.